



VOLKSANWALTSCHAFT



# **PRESSEKONFERENZ**

## **Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag**

---

**27. November 2019, 11:00**

**Oö. Landhaus  
Zi. 249, 3. Stock**

**Landhausplatz 1  
4021 Linz**

## Kontrolle der öffentlichen Verwaltung – Anstieg des Beschwerdeaufkommens in OÖ

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksanwaltschaft ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die Volksanwaltschaft wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die Volksanwaltschaft geht jeder zulässigen Beschwerde nach, prüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die Volksanwaltschaft kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten.

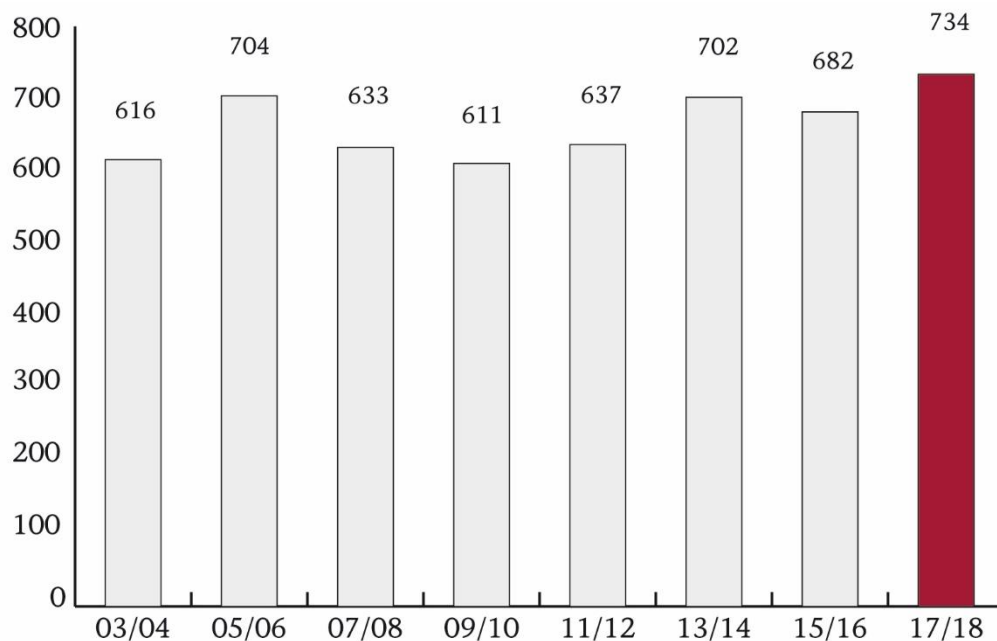
Den Ländern stellt es der Bundesverfassungsgesetzgeber nach Art. 148 i B-VG frei, sich für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes in den jeweiligen Landesverfassungen der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterzuordnen. Das Land Oberösterreich hat die Volksanwaltschaft im Jahr 1980 zur Kontrolle der Verwaltung des Landes und der Gemeinden berufen (Rechtsgrundlage heute: Art 68 oö Landeverfassungsgesetz, LGBl 1998/17 idgF). Über die Ergebnisse dieser Kontrolle berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an den Oberösterreichischen Landtag.

„Die Volksanwaltschaft kümmert sich um Beschwerden, Anliegen und Bedenken der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher nicht nur in Bezug auf die Verwaltung von Land und Gemeinden, sondern insgesamt um Fragen, die die Menschen betreffen, die sich in ihren Rechten beschnitten fühlen. Wie wichtig diese Funktion ist, kann man anhand des vorliegenden Tätigkeitsberichts sehen“, betont Landtagspräsident KommR Viktor Sigl und hebt somit die Bedeutung der Kontrolleinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger hervor.

In den Berichtsjahren 2017-2018 wandten sich 734 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, das sind um rund 7,6 % mehr Beschwerden als im Berichtszeitraum davor. Insgesamt konnten 805 Prüfverfahren betreffend die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 734 in den Jahren 2017 und 2018 eingeleitet, 71 in den Jahren davor. **In 100 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht.** Keinen Anlass für eine Beanstandung gab es bei 337 Beschwerden, in 368 Fällen war die Volksanwaltschaft nicht zuständig.

„Es ist wichtig, dass die Verwaltung die Volksanwaltschaft nicht „als Gegner“ sondern als „Partner der Bürgerinnen und Bürger“, denen die Verwaltung zu dienen hat, begreift“, sagt Volksanwalt Werner Amon über das Amtsverständnis des neuen Kollegiums, das seine Tätigkeit am 1. Juli 2019 aufgenommen hat. Denn die Themen werden zusehends komplexer, die Aufgaben der Verwaltung und die Ansprüche der Bevölkerung steigen. „Dessen sind wir uns bewusst und daher möchten wir die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung ihrer zahlreichen Herausforderungen unterstützen. Im Zuge unserer Prüfverfahren möchten wir nicht nur Kritik üben, sondern bei Unstimmigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln. Das Aufzeigen von Problemen in der Landes- und Gemeindeverwaltung soll sich auch nicht auf den Einzelfall beschränken, sondern einen positiven Effekt auf zukünftiges Verwaltungshandeln insgesamt haben und – falls erforderlich – Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirken“, betont Amon.

## Entwicklung der Beschwerdezahlen über die öö Landes- und Gemeindeverwaltung



Die etwas steigende Zahl von Fällen, in denen die Volksanwaltschaft nicht zuständig ist, ist für Landtagspräsident Sigl Anlass zu handeln: „Wir müssen uns fragen, was die Verwaltung insgesamt machen kann, um den Bürgerinnen und Bürgern ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen nachvollziehbar und transparent zu machen, um sie im Sinn des gesellschaftlichen Gesamtwohls und der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung im demokratischen Prozess nicht zu verlieren. Wir müssen hier sicher noch weitere Anstrengungen in Richtung Transparenz und offenerer Informationspolitik machen.“ Der digitale Landtag ist derzeit im Verfassungsausschuss auf der Tagesordnung. Darunter versteht man, dass in Zukunft auch nach Lebensbereich-Interessen Informationen abonniert werden können und Bürgerinnen und Bürger bei diesbezüglichen Landtags-Aktivitäten automatisiert informiert werden. Darüber hinaus sollen Stellungnahmen zu laufenden Gesetzesinitiativen und Petitionen zukünftig auch digital eingebracht und von anderen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen oder unterstützt werden. In den Diskussionen zeichnet sich eine einvernehmliche Lösung ab.

### Ausweitung der Prüfkompetenz gefordert

In diesem Zusammenhang weist die Volksanwaltschaft darauf hin, dass sie nach wie vor kein Mandat für eine Prüftätigkeit ausgegliederter Rechtsträger hat. Dadurch ist die Kontrolle über die kommunale Daseinsvorsorge wie die Gas- oder Elektrizitätsversorgung stark eingeschränkt und in vielen Fällen kein effektiver Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Volksanwaltschaft fordert daher eine Ausweitung ihrer Prüfkompetenz. „So wie der Rechnungshof sollte auch die Volksanwaltschaft neben öffentlichen Einrichtungen alle privaten Rechtsträger, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit zumindest 50 Prozent beteiligt sind, prüfen können“, argumentiert Volksanwalt Amon.

## Präventiver Schutz der Menschenrechte

Neben der nachprüfenden Verwaltungskontrolle hat die Volksanwaltschaft den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gegenstand des Mandats ist die Kontrolle von öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind (Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen). Sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Verletzungen von Menschenrechten sollen dadurch verhindert oder zumindest möglichst unwahrscheinlich gemacht werden. Darüber hinaus kontrolliert die Volksanwaltschaft Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen insgesamt 1.015 Kontrollen durch. 927 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, in denen Menschen angehalten werden. 88-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6 % der Kontrollen waren angekündigt. In 792 Fällen (d.h. 78 % der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die Volksanwaltschaft prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und befasst bei systembedingten Defiziten und einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der Volksanwaltschaft, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen. ***In Oberösterreich fanden im Berichtszeitraum 104 Kontrollbesuche in Einrichtungen und sechs Beobachtungen von Polizeieinsätzen statt.***

Landtagspräsident Sigl lobte auch die Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle mit den Kommissionen und dem Menschenrechtsbeirat Wesentliches zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten.

„Der Beschwerdeanfall in Oberösterreich ist in den Jahren 2017/18 gegenüber der Vergangenheit leicht angestiegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte bleiben von den Fallzahlen in etwa gleich und spiegeln die Zahl der Verfahren bzw. die Betroffenheitsdichte der Menschen. Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Landtag werden wir die angeregten Reformvorhaben, wie auch in der Vergangenheit, ausgiebig diskutieren, Lösungen herbeiführen und gegebenenfalls Maßnahmen setzen“, so Sigl.

## **Neue Aufgabe der Volksanwaltschaft – Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz**

Seit Juli 2017 ist bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, der wichtige Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) übertragen wurden. Das HOG sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente von rund 300 Euro erhalten. Die weisungsfreie Rentenkommission, die seit 1.7.2019 von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet wird, befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Sie ist für jene Personen zuständig, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgrund einer Novelle des HOG können seit Juli 2018 auch Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen, Heilanstalten oder in Kinderheimen von Gemeinden sowie in Einrichtungen privater Träger misshandelt wurden, einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Rund 500 Personen wurden in diesem Zeitraum zwecks Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, 420 Clearing-Berichte wurden fertiggestellt. Die Rentenkommission erteilte im Berichtszeitraum 394 Vorschläge an das Kollegium der Volksanwaltschaft, in 371 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von Seiten des Kollegiums der Volksanwaltschaft gab es 394 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 371 positiv.

## **Benachteiligung bei Zuerkennung von Pauschalentschädigungen in OÖ**

Personen, die in Einrichtungen des Landes OÖ bzw. in Pflegefamilien in OÖ Opfer von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt geworden sind, können sich an die unabhängige Opferschutzstelle der Oö. Landesregierung wenden. Diese Anlaufstelle ist bei der KIJA OÖ eingerichtet. Betroffene von Gewalt in Heimen der Stadt Linz finden Hilfe und Unterstützung beim Magistrat Linz in der Abteilung Soziales, Jugend und Familie. Über den Zuspruch von finanziellen Entschädigungen entscheidet die Opferschutzkommission bei der Oö. Landesregierung. Zudem besteht das Angebot zur Kostenübernahme einer Psychotherapie.

Die Volksanwaltschaft kritisiert, dass das Land OÖ nicht allen Betroffenen, die als Kinder oder Jugendliche durch die OÖ Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht wurden, eine Pauschalentschädigung zuerkennt. Lediglich bei Unterbringungen in Landesheimen (bzw. Heimen der Stadt Linz) oder in Pflegefamilien besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung. Betroffene kirchlicher Heime können sich zwar alternativ an Anlaufstellen bei der Katholischen bzw. Evangelischen Kirche wenden, allerdings gibt es derzeit keine Anlaufstellen für Gewaltbetroffene, die in privaten Heime bzw. Gemeindeheime oder Heimen von Sozialhilfeverbänden untergebracht waren.

„Auch diese Kinder und Jugendlichen unterlagen dem Verantwortungsbereich OÖ Behörden“, kritisiert Volksanwalt Achitz. Denn die Behörde verfügt, ob die Unterbringung in einem Landesheim, einem privaten oder kirchlichen Heim zu erfolgen hat. Nachweislich – und durch wissenschaftliche Studien belegt – gab es in allen Bereichen strukturelle Gewalt. „Einen Teil der Betroffenen von einer Entschädigung auszuschließen, stellt eine Ungleichbehandlung dar“, argumentiert Achitz.

## **Einblicke in konkrete Prüfbereiche der Volksanwaltschaft**

### **Förderung der Kurzzeitpflege dringend geboten**

Mangels Fördermöglichkeit musste eine Oberösterreicherin, die aufgrund einer rheumatischen Grunderkrankung immer wieder stationär behandelt werden musste, für die vierwöchige Kurzzeitpflege in einem Linzer Pflegeheim Kosten in Höhe von 2.852,27 Euro bezahlen. In anderen Bundesländern wird die Kurzzeitpflege gefördert.

Kurzzeitpflege bedeutet eine zeitlich begrenzte Aufnahme in ein Pflege(wohn)heim nach einem Spitalsaufenthalt. Menschen, die nach einem Unfall oder einer Krankheit nicht zu Hause zurechtkommen, aber voraussichtlich keine dauerhafte Aufnahme in ein Heim brauchen, können bis zu drei Monate in der Remobilisation betreut werden. „Das Modell der Kurzzeitpflege trägt dazu bei, dass Betroffene nach einer Anstaltspflege wieder nach Hause zurückkehren können. Es ist daher sinnvoll, Betroffene im Rahmen der Kurzzeitpflege zu unterstützen, um eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit hintanzuhalten“ so Volksanwalt Bernhard Achitz.

Die Oberösterreichische Landesregierung bereitet bereits seit Jänner 2013 die Einführung einer Förderung der Kurzzeitpflege vor. Die dazu notwendige Einigung mit den regionalen Sozialhilfeverbänden ist bislang leider nicht erfolgt. Diese ist jedoch notwendig, da auf Grundlage des Sozialhilfegesetzes die finanziellen Folgen zur Gänze von den Trägern zu übernehmen seien. Die Oberösterreichische Landesregierung hat das Einschreiten der Volksanwaltschaft zum Anlass genommen, den Diskussionsprozess mit den regionalen Trägern sozialer Hilfe neuerlich aufzunehmen. Volksanwalt Bernhard Achitz hofft, dass es nun bald zu einer Einigung kommen wird.

### **Diskriminierung bei Wohnbeihilfe in Oberösterreich**

In Vertretung mehrerer betroffener Personen wandte sich der Verein „migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ“ mit einer Vielzahl von Beschwerden Betroffener an die Volksanwaltschaft. 2017 wurde der Zugang zu Wohnbeihilfen gesetzlich erschwert; alle Drittstaaten-Angehörige müssen für den Bezug der Wohnbeihilfe seither zumindest 54 Monate Erwerbsarbeit und Deutschkenntnisse nachweisen, sofern nicht von einer Härteregelung Gebrauch gemacht wird. Wie sich im amtswegigen Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft zeigte, kam die Härteklausele aber fast nie zur Anwendung, sodass auch betagte und dauerhaft chronisch kranke Menschen, die schon seit Jahrzehnten in Österreich leben, plötzlich keine Wohnbeihilfe erhielten.

So auch beispielsweise auch Herr Y. Er ist 77 Jahre alt und leidet an Krebs, Parkinson und beidseitigem Tinnitus. Bereits seit 40 Jahren lebt er rechtmäßig in Österreich und war hier als Arbeiter in der Industrie beschäftigt. Seit 2007 befindet sich Herr Y. in Alterspension. Aufgrund der neuen Gesetzeslage in Oberösterreich sollte Herr Y. einen formellen Nachweis für seine Deutschkenntnisse erbringen, um die dringend benötigte Wohnbeihilfe zu erhalten. Der 77-Jährige ist jedoch zu krank, um so eine Prüfung ablegen zu können.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist die Vorgehensweise des Landes mit zwingendem EU-Recht nicht vereinbar. Volksanwalt Achitz hat das Land Oberösterreich aufgefordert, die festgestellte Diskriminierung rasch zu beseitigen, wobei sowohl eine unionsrechtskonforme unbedenkliche

gesetzliche Neuregelung als auch durch eine Änderung in der Vollzugspraxis samt stärkerem Gebrauch der bestehenden Nachsichtsbestimmung erfolgen müssten. „Dass Menschen im Pensionsalter, Personen mit Behinderung und kranke Menschen eine Deutschprüfung ablegen und 54 Beschäftigungsmonate nachweisen müssen, um in Oberösterreich Wohnbeihilfe zu erhalten, stellt eine Diskriminierung aufgrund von Alter, Krankheit und Behinderung dar. Diese Menschen leben und arbeiten oft schon Jahrzehnte in Österreich.“

Nun lenkte das Land Oberösterreich teilweise ein: Bezieherinnen und Bezieher einer Alters- oder Invaliditätspension müssen in Zukunft keinen Nachweis ihres Einkommens und ihrer Deutschkenntnisse vorlegen. Weitere Ausnahmen werden geprüft. So müsste auch die Empfehlung der Volksanwaltschaft, alle durch die rechtswidrige Nichtanrechnung von Kinderbetreuungszeiten Betroffenen klaglos zu stellen, noch erfolgen.

### **Lärmbelästigung durch Betriebsanlage in Ried im Innkreis**

Exemplarisch gibt Volksanwalt Walter Rosenkranz anhand von zwei Fällen Einblick in die nachprüfende Verwaltungskontrolle der Volksanwaltschaft:

Im Bezirk Ried im Innkreis hatte sich eine Frau im Zusammenhang mit einem benachbarten Holzbauunternehmen über die Bezirkshauptmannschaft beschwert. Anlass waren Beeinträchtigungen durch den Betrieb durch Zu- und Abfahrten von KFZ, laute Ladearbeiten und auch Schlosserarbeiten bei geöffneten Toren oder überhaupt im Freien. Die BH habe trotz wiederholten Beschwerden nichts gegen die geschilderten Zustände unternommen, so die Beschwerdeführerin. Aufgrund von Verfahrensmängeln hob der Landesverwaltungsgerichtshof OÖ den Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid auf. Zehn Monate lang sei dann wieder nichts geschehen. Von der BH wurden zwar Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt, jedoch keine wirksamen Zwangsmaßnahmen gegen die Beeinträchtigungen durch den konsenslos erweiterten Betrieb ergriffen.

Die Beschwerde war in beiden Punkten berechtigt, da der BH mangelnde Sorgfalt im Verfahren nachgewiesen werden konnte. Nach Einschreiten der Volksanwaltschaft erließ die BH zunächst einen Teilschließungsbescheid mit Bezug auf die konsenslose Erweiterung und leitete schließlich ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung ein. Beide Verfahren wurden im Mai 2018 abgeschlossen und endeten mit dem Entzug der Gewerbeberechtigungen.

„Diese Bescheide konnten letztlich jedoch wieder aufgehoben werden, da die Beschwerdegründe weggefallen waren: Zum einen, weil die Zufahrt zum bestehenden Betrieb geändert worden war, womit die Beschwerdeführerin nicht mehr gestört wurde; zum anderen, weil der Betrieb seinen Standort teilweise in eine andere Gemeinde verlegt hatte“, fasst Volksanwalt Rosenkranz zusammen. Eine Säumigkeit der BH sei nicht mehr gegeben gewesen, weswegen die Volksanwaltschaft ihr Prüfverfahren abschloss.

### **Mangelhafte Schülerbeförderung in Aschach an der Steyr**

Schulen oder Gemeinden ohne geeignetes öffentliches Verkehrsmittel können durch Beantragung eines Gelegenheitsverkehrs Volksschulkinder in die Schule und wieder nach Hause transportieren lassen. Probleme kann hierbei die festgelegte Fahrtroute oder auch die Einrichtung der Haltestellen bereiten. An die Volksanwaltschaft hatten sich Eltern betroffener Kinder gewandt. Da beispielsweise die

Fahrplanzeiten nicht mit den tatsächlichen Abholzeiten übereinstimmten, musste die jüngere Tochter bis zu vier Mal pro Woche vierzig Minuten auf ihren Bus-Heimtransport warten. Haltestellen befanden sich teils an Gefahrenstellen und aufgrund Überfüllung hätten nicht alle Kinder einen eigenen Sitzplatz gehabt und angegurtet werden können. Einige Mängel konnte die Gemeinde beheben. Zwischenzeitlich traten jedoch auch neue Mängel auf. Durch die Verlegung einer Haltestelle verlängerte sich der Schulweg für manche Kinder um 1,5 Kilometer.

„Die VA beanstandete, dass die Gemeinde die Lösung aller Probleme weder bewerkstelligen noch in Aussicht stellen konnte, und sich der Bürgermeister hinsichtlich der Beantwortung künftiger Anfragen als unwillig zeigte“, so Volksanwalt Walter Rosenkranz.

### **Rückfragehinweis:**

Volksanwaltschaft  
Mag. Agnieszka Kern, MA  
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation  
+43 (0) 1 515 05 - 204  
+43 (0) 664 844 0903  
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at  
www.volksanwaltschaft.gv.at